

SV LINDENAU 1848 E.V.



AUFNAHMEANTRAG

(Bitte in Druckschrift schreiben)

Ich bitte Sie, mich meine Tochter meinen Sohn in den SV Lindenau 1848 e.V.

Abteilung ab dem aufzunehmen.

.....
Name **Vorname**

.....
Geburtsdatum **Telefon** **Email**

.....
Anschrift

.....
Tätigkeit / Beruf **Arbeitsstelle / Schule**

Den umseitigen Auszug der Satzung des Vereins habe ich zur Kenntnis genommen. Die Satzung erkenne ich für mich als verbindlich an. (Vollständiger Text der Satzung beim Abteilungsleiter)

Leipzig, den **Unterschrift**

(Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der die Erfüllung aller Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung übernimmt, die sich satzungsgemäß ergeben.)

.....
Geschäftsstelle
SV Lindenau 1848 e.V.
Erich-Köhn-Straße 24
04177 Leipzig

Tel.: 0341/ 4 80 15 45
Fax: 0341/ 4 92 41 51
E-Mail: info@lindenau1848.de
Internet: <http://lindenau1848.de/>

Kontoverbindung:
Volksbank Leipzig
BIC: GENODEF1LVB
IBAN: DE70 8609 5604 0300 0112 92

Satzungsauszüge

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern,
 2. außerordentlichen Mitgliedern,
 3. Ehrenmitgliedern. [...]

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/ den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft werden die Satzung, Ordnungen und die bisher gefassten Beschlüsse des Vereins anerkannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 2. Streichung von der Mitgliederliste,
 3. Ausschluss aus dem Verein oder
 4. Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Abteilungsleitung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen, in der Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins geregelt sind.